



Gemeinde Barbel



26676 Barbel, 31.12.2021

Der Bürgermeister

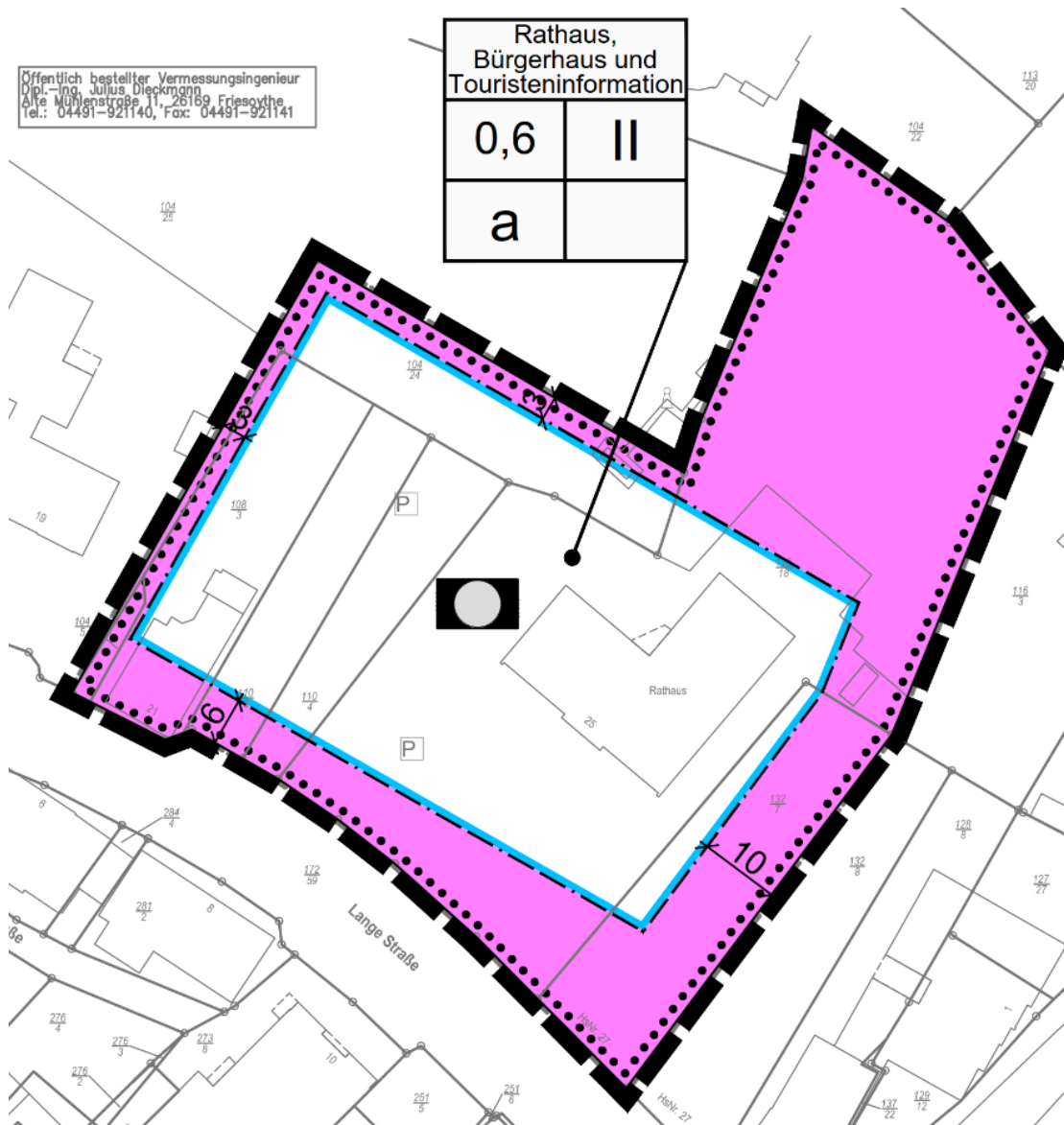
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Barbel

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Barbel (Beim Rathaus)“ hier: Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barbel hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes Nr. 15 „Barbel (Beim Rathaus)“, 3. Änderung zugestimmt und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplanes geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor:



Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom

10. Januar 2022 bis zum 11. Februar 2022

-beide Tage einschließlich-

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz, - Zimmer 21 /
Bauamt -, 26676 Barßel.

Im Auslegungszeitraum können die vollständigen Planungsunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barßel unter dem Link: <https://barssel.de/bebauungsplaene> eingesehen und zu den Planungen Stellungnahmen abgegeben werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie wird ausdrücklich empfohlen, von der Möglichkeit der Beteiligung über das Internet Gebrauch zu machen. Darüber hinaus können die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel gesendet oder per Fax (04499/81-59) übermittelt werden. Die Einsichtnahme der Planungsunterlagen im Rathaus kann aus Gründen des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten. Die Einsichtnahme kann nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder per Email) erfolgen. Ansprechpartner im Bauamt der Gemeinde Barßel ist Hartmut Willhaus, Tel. 04499/8153; Email: willhaus@barssel.de. Unter der genannten Telefonnummer sowie per Email können außerdem Fragen zu den Planungen gestellt werden, die möglichst zeitnah beantwortet werden. Von der frühzeitigen Beteiligung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB abgesehen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13a BauGB abgesehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB). Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weise ich ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliche Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben ausdrücklich zu vermerken.

In Vertretung

Michael Sope

Erster Gemeinderat